Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
zu Ltg.-**90/R-4-2013**
R- u. V-Ausschuss

Synopse

zum Entwurf einer Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes

Der Entwurf wurde einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Österreichischer Städtebund-Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
3. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
4. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
6. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
8. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
9. GIS Gebühren Info Service GmbH, Operngasse 20 B, 1040 Wien
10. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
11. Abteilung Finanzen
12. Abteilung Sport
13. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle
14. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Folgende Stellen haben im allgemeinen Begutachtungsverfahren schriftliche Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
5. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Allgemeine Stellungnahmen:

- Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
  Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die **Bundesministerien für Finanzen und für Verkehr, Innovation und Technologie** befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum **21. Juni 2012** abzugeben.

- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
  Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Änderungsentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

- Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
  Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

- Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
  Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.

- Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
  Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen kein Einwand besteht.

  In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 21. Mai 2013 weisen wir darauf hin, dass in § 7 Abs. 5 auf Abgabenbescheide abgestellt wird. Im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit könnte überlegt werden, auch diese Regelung anzupassen und von Abgabenentscheidungen zu sprechen.

Der ergänzenden Anregung der Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst wurde durch Einfügung der (neuen) Z. 8 in Art. I des Entwurfes entsprochen.

Die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle hat mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung keine Stellungnahmen eingelangt sind.

Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen: